

Magisterprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes graduierte Juristen vom 3. Februar 1995

Auf der Grundlage von § 22 i. V. m. § 83 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 79 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 14 Thüringer Hochschulgesetz vom 7. Juli 1992 (GVBI. S. 315), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBI. S. 49), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die nachfolgende Magisterprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Rechtswissenschaft für außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes graduierte Juristen.

Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Magisterprüfungsordnung mit Datum vom 29. April 1996 genehmigt.

§ 1 Akademischer Grad

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht nach dieser Ordnung den akademischen Grad des

magistra/magister legum (LL.M.)

aufgrund eines Magisterstudiums und bestandener Magisterprüfung an außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes graduierte Juristen.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Magisterstudium ist ein Aufbaustudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. ²Es soll den Kandidaten mit den Grundzügen der deutschen Rechtsordnung vertraut machen und seine Kenntnisse in einem gewählten Rechtsgebiet wissenschaftlich vertiefen.
- (2) Das Magisterstudium dauert einschließlich der abschließenden Magisterprüfung zwei Semester. §§ 7 111 und 14 11 bleiben unberührt.



§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen der Zulassung zum Magisterstudium sind:
 - 1. Der erfolgreiche Abschluss eines dem deutschen Rechtsstudium in den Anforderungen gleichwertigen juristischen Studiums an einer ausländischen Hochschule.
 - 2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift, nachgewiesen durch das erfolgreiche Ablegen der Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS).
- (2) Der Zulassungsantrag ist schriftlich unter Beifügung ausreichender Nachweise an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. ²Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Während des Aufbaustudiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena muss der Kandidat Lehrveranstaltungen von mindestens 12 Wochenstunden pro Semester belegen, die ihm die Grundzüge von zwei der drei Rechtsgebiete Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht vermitteln. ²Die einzelnen Lehrveranstaltungen wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Betreuer aus.
- (2) Im Rahmen der Lehrveranstaltungen muss der Kandidat
 - 1. eine Übung für Anfänger erfolgreich absolvieren und
 - 2. ein Seminar mit der Note "befriedigend" oder eine weitere Übung für Anfänger erfolgreich absolvieren.

§ 5 Betreuer

¹Der Kandidat wird von einem Hochschullehrer der Fakultät betreut, den der Dekan im Einverständnis mit den Beteiligten als Betreuer bestellt. ²Auf Antrag weist der Dekan dem Kandidaten einen Betreuer zu.

§ 6 Magisterprüfung

Die Magisterprüfung schließt das Aufbaustudium ab und besteht aus einer Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.



§ 7 Magisterarbeit

- (1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er selbständig wissenschaftlich arbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen kann.
- (2) Der Kandidat hat sich unter Angabe eines Themas zur Magisterarbeit beim Dekan anzumelden.
- (3) ¹Das Thema der Arbeit wählt der Kandidat im Einvernehmen mit dem Betreuer. ²Der Betreuer teilt sein Einvernehmen mit dem gewählten Thema dem Dekan schriftlich mit. ³Die Magisterarbeit ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters beim Dekan einzureichen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Bearbeitungsfrist um maximal weitere drei Monate verlängern.
- (4) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (5) Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass
 - 1. er die eingereichte Magisterarbeit selbständig angefertigt und andere, als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt hat;
 - 2. die eingereichte Magisterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
 - 3. die eingereichte Magisterarbeit noch nicht in der deutschen oder einer anderen Sprache als Veröffentlichung erschienen ist.
- (6) ¹Die Magisterarbeit wird von zwei Hochschullehrern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, von denen einer der Betreuer der Arbeit sein soll, begutachtet. ²Die Gutachten sollen nach Möglichkeit innerhalb eines Monats vorgelegt werden. ³Jeder der Gutachter bewertet die Arbeit mit einer der folgenden Noten:

summa cum laude ausgezeichnet (1) magna cum laude sehr gut (2) cum laude gut (3)

rite ausreichend (4) non sufficit ungenügend (5)

⁴Bewertet ein Gutachter die Arbeit "non sufficit", der andere aber besser, dann ist ein dritter Gutachter zu bestellen. ⁵Bewertet dieser die Arbeit mit "non sufficit" so ist die Prüfung nicht bestanden. ⁶Die Note der Magisterarbeit bildet sich aus dem Mittel der Einzelbenotung der Gutachter.

§ 8 Mündliche Magisterprüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die gemäß § 4 geforderten Leistungsnachweise erbracht hat und bei dem eine angenommene Magisterarbeit vorliegt.
- (2) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan. ²Die Zulassung wird versagt, wenn die Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 nicht vorliegen oder wenn der Kandidat diese oder eine gleichwertige Prüfung zweimal nicht bestanden hat.



- (3) ¹Die Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, wobei mindestens ein Prüfer dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät angehören muss. ²Der zweite Prüfer kann auch ein Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein, der den juristischen Doktorgrad erworben oder die zweite juristische Staatsprüfung abgelegt hat. ³Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.
- (4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
 - 1. das Rechtsgebiet der Magisterarbeit und
 - nach Wahl des Kandidaten auf die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts oder des Strafrechts oder eines juristischen Spezialgebietes mit Ausnahme des Rechtsgebietes nach Nr. 1.
- (5) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten nicht mehr als 30 Minuten betragen.
- (6) ¹Beide Prüfungsgebiete werden mit einer Note nach § 7 VI benotet. ²Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn beide Teile mit mindestens "rite" bewertet wurden. ³Die Note der mündlichen Prüfung bildet sich aus dem Mittel der beiden Einzelleistungen.

§ 9 Gesamtnote

- (1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die mündliche Prüfung bestanden sind.
- (2) Die Note der Magisterarbeit geht mit zwei Dritteln, die Note der mündlichen Prüfung mit einem Drittel in die Gesamtbewertung ein.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5 = summa cum laude, bei über 1,5 bis 2,5 = magna cum laude,

bei über 2,5 bis 3,0 = cum laude,

bei über 3,0 bis 4,0 = rite.

§ 10 Rücktritt

- (1) Tritt ein Kandidat nach Anmeldung zur Magisterarbeit ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) ¹Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so verbleibt der Kandidat im Prüfungsverfahren.

§ 11 Versäumnis

- (1) Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als nicht bestanden.
- (2) Erscheint der Kandidat ohne wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt sie als nicht bestanden.



§ 12 Täuschung

- (1) ¹Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese Prüfung als nicht bestanden. ²Das gilt auch, wenn eine gewährte Fristverlängerung durch Täuschung erlangt ist.
- (2) ¹Wird die Täuschung erst nach Abschluss des Prüfungsverfahrens entdeckt, so gilt Abs. 1 entsprechend. ²Eine ausgehändigte Magisterurkunde ist einzuziehen.

§ 13 Magisterurkunde

¹Nach Bestehen der Magisterprüfung verleiht der Dekan den Kandidaten den akademischen Grad eines

magister legum (LL.M.)

für die Friedrich-Schiller-Universität Jena durch Aushändigung der Magisterurkunde. ²Sie enthält die Gesamtnote und wird vom Dekan unterschrieben. ³Das Recht zur Führung des akademischen Grades beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde.

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Wurde die Magisterarbeit abgelehnt, so kann der Kandidat in einem neuen Verfahren einmal eine weitere Magisterarbeit vorlegen.
- (2) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden.

§ 15 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Magisterordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, 03.02.1995

Prof. Dr. Peter M. Huber